

**Gemeinde Hemmingen  
Landkreis Ludwigsburg**

**Satzung  
über die  
Benutzung  
des  
Familienfreizeitplatzes**

**vom**

**26. Juni 2012**

Aufgrund von §§ 4, 10, 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hemmingen am 26.06.2012 folgende Satzung über die Benutzung des Familienfreizeitplatzes beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

Die Gemeinde Hemmingen stellt ihren Einwohnern den Familienfreizeitplatz, Teilbereich des Flurstückes 4100, als öffentliche Einrichtungen zur Verfügung.

## **§ 2 Zweckbestimmung**

Der Familienfreizeitplatz der Gemeinde Hemmingen dient vornehmlich der Entfaltung der Kinder und Jugendlichen, der Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Einübung sozialen Verhaltens. Darüber hinaus dient er dem Aufenthalt zu Grillzwecken im Grillbereich. Jede von dieser Zweckbestimmung abweichende Benutzung bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeindeverwaltung.

## **§ 3 Benutzung**

(1) Der Familienfreizeitplatz darf von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen genutzt werden.

(2) Die Benutzung des gesamten Geländes des Familienfreizeitplatzes mit den Spielgeräten, Spieleinrichtungen, der Skateranlage und der Grillhütte mit Grillstelle erfolgt **auf eigene Gefahr**.

## **§ 4 Öffnungszeiten**

(1) Der Familienfreizeitplatz ist grundsätzlich täglich von **8 bis 22 Uhr geöffnet**.

(2) Der **Grillbereich**, begrenzt auf die Ebene, auf der sich die Grillhütte und die Sitzgelegenheiten befinden, darf auch nach 22 Uhr genutzt werden. Hier ist jedoch darauf zu achten, dass während der Nachtruhe die zulässigen Lärmschutzgrenzwerte eingehalten und die Angrenzer nicht belästigt werden.

(3) Die **Skateranlage** ist in den Monaten Juni bis September von 8 bis 21 Uhr und in den Monaten von Oktober bis Mai von 8 bis 20 Uhr geöffnet.

## **§ 5 Benutzungsregeln**

(1) Bei der Benutzung des Familienfreizeitplatzes sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden. Insbesondere nach Beginn der Nachtruhe um 22 Uhr ist jede Lärmbelästigung zu vermeiden.

(2) Der Familienfreizeitplatz darf nicht beschädigt, verunreinigt, zweckentfremdet oder entgegen den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung benutzt oder betreten werden.

(3) Es ist insbesondere untersagt:

### **I.) Allgemein**

1. Sitzgelegenheiten und Spielgeräte vom Aufstellplatz zu entfernen,
2. die durch das Freizeitgelände führenden Wege außer mit Kinderwagen, Kinderfahrzeugen, Kinderfahrrädern und Rollstühlen zu befahren,
3. Hunde oder sonstige Tiere mitzubringen,
4. Pflanzen oder Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise zu beschädigen oder zu entfernen,
5. auf dem Familienfreizeitplatz zu zelten
6. gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitzubringen und zu verwenden,
7. außerhalb der Grillstelle Feuer anzuzünden, einen Grill aufzustellen, Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen,
8. in störender Lautstärke Musikgeräte spielen zu lassen oder Instrumente zu spielen bzw. sonst übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm zu verursachen,
9. ohne vorherige Genehmigung durch die Gemeinde Hemmungen Waren oder Leistungen aller Art feilzuhalten bzw. anzubieten und für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art zu werben,
10. Materialien aller Art zu lagern,
11. sich im Bereich des Freizeitgeländes in einem betrunkenen oder sonst Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten,
12. außerhalb des Bereiches um die Grillhütte alkoholische Getränke aller Art zu sich zu nehmen und mit sich zu führen,
13. außerhalb des Bereiches um die Grillhütte zu rauchen.

### **II.) Grillhütte mit Grillstelle**

1. Die Grillstelle darf nur mit Grillkohle betrieben werden.
2. Für Grillkohle hat der Benutzer selbst zu sorgen.

### **III.) Skateranlage**

Im Interesse der Sicherheit der Nutzer der Anlage gelten folgende Regeln:

1. Die einzelnen Geräte der Anlage dürfen nur von Fahrern/Fahrerinnen von Skateboards, Inline-Skatern, BMX-Fahrrädern und nicht-motorisierten Rollern (Scooter) genutzt werden.
2. Die Geräte dürfen nur in üblicher Skater-Schutzkleidung (Knie-, Ellenbogenschoner, Helm) benutzt werden.
3. Die jeweiligen Geräte dürfen nur von **einem/r** Fahrer/Fahrerin gleichzeitig befahren werden.
4. Derjenige Fahrer, der ein Gerät benutzen will, muss den in der Anlage bereits befindlichen Fahrern die Vorfahrt gewähren.
5. An den Seiten der Rollbahnen gekennzeichnete Sicherheitsbereiche sind freizuhalten, damit kein(e) Fahrer(in) behindert oder gefährdet wird.

6. Wenn ein Fahrer stürzt, hat der das Gerät unverzüglich freizumachen.
7. Die Skateranlage ist pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Verursacher für den entstandenen Schaden. Der Benutzer hat alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
8. Bei der Benutzung der Skateranlage sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden.
9. Auf die Anlage dürfen keine Gegenstände geworfen werden.
10. Die Skateranlage ist sauber zu halten.
11. Die Nutzung der Anlage ist nur bei trockenem Zustand erlaubt.

(4) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Landesabfallgesetzes und der Polizeiverordnung der Gemeinde Hemmingen bleiben unberührt.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. die Einrichtungen und Anlagen des Familienfreizeitplatzes entgegen § 3 Abs. 1 nutzt,
  2. sich entgegen der nach § 4 festgelegten Öffnungszeiten auf dem Familienfreizeitplatz aufhält,
  3. entgegen § 5 Abs. 1 bei der Benutzung des Familienfreizeitplatzes andere unzumutbar stört oder belästigt und insbesondere die Nachtruhe nach 22 Uhr nicht einhält.
  4. entgegen § 5 Abs. 2 den Familienfreizeitplatz beschädigt, verunreinigt, zweckentfremdet oder entgegen den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung benützt oder betritt
  5. die Benutzungsregelungen des § 5 Abs. 3 zuwiderhandelt und zwar

### **I. Allgemein**

- a) Sitzgelegenheiten und Spielgeräte vom Aufstellplatz entfernt,
- b) die durch den Familienfreizeitplatz führenden Wege außer mit Kinderwagen, Kinderfahrzeugen, Kinderfahrräder und Rollstühlen befährt;
- c) Hunde oder sonstige Tiere mitbringt,
- d) Pflanzen oder Pflanzenteile abreißt, abschneidet oder auf sonstige Weise beschädigt oder entfernt,
- e) auf dem Familienfreizeitplatz zeltet,
- f) gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitbringt oder verwendet,
- g) außerhalb der Grillstelle Feuer anzünde, einen Grill aufstellt und Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abbrennt,

- h) in störender Lautstärke Musikgeräte spielen lässt oder Instrumente spielt bzw. sonstiges übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm verursacht,
- i) ohne vorherige Genehmigung durch die Stadtverwaltung Waren oder Leistungen aller Art feilhält bzw. anbietet oder für die Lieferung von Waren sowie Leistungen aller Art wirbt;
- j) Materialien aller Art lagert,
- k) sich in betrunkenem oder in sonstigem Anstoß erregendem Zustand im Bereich des Familienfreizeitplatzes aufhält,
- l) außerhalb um den Bereich der Grillhütte alkoholische Getränke aller Art zu sich nimmt oder mit sich führt,
- m) außerhalb um den Bereich der Grillhütte raucht.

## **II. Grillhütte mit Grillstelle**

- a) die Grillstelle außer mit Grillkohle betreibt

## **III. Skateranlage**

- a) die einzelnen Geräte der Anlage dürfen außer mit Skateboards, Inline-Skater, BMX-Fahrrädern und nicht-motorisierten Rollern (Scooter) nutzt,
- b) die Geräte ohne die übliche Skater-Schutzkleidung (Knie-, Ellenbogenschoner, Helm) benutzt,
- c) die jeweiligen Geräte von mehr als **einem/r** Fahrer/Fahrerin gleichzeitig befahren wird,
- d) dem in der Anlage bereits befindlichen Fahrern die Vorfahrt nicht gewährt,
- e) die an den Seiten der Rollbahnen gekennzeichneten Sicherheitsbereiche nicht so freihält, damit kein(e) Fahrer(in) behindert oder gefährdet wird.
- f) das Gerät nicht unverzüglich nach einem Sturz freimacht,
- g) die Skateranlage nicht pfleglich behandelt,
- h) auf die Skateranlage Gegenstände wirft,
- i) die Skateranlage nicht sauber hält,
- j) die Skateranlage außer in trockenem Zustand nutzt.

- 6. duldet oder durch zumutbare Maßnahmen nicht verhindert, dass die unter Nr. 1 bis 5 bezeichneten Verstöße gegen diese Satzung durch Kinder oder Jugendliche begangen werden, die seiner Erziehung anvertraut oder sonst von ihm zu beaufsichtigen sind.

- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 142 Abs. 2 GemO in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens fünf Euro und höchstens 1.000 Euro, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 Euro geahndet werden.

## **§ 8 Hausrecht und Platzverbote**

- (1) Die Gemeinde Hemmingen übt auf dem Familienfreizeitplatz das Hausrecht aus. Beauftragte der Gemeinde Hemmingen haben für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung zu sorgen. Anordnungen von zur Kontrolle beauftragten Bediensteten der Gemeindeverwaltung sowie durch die Gemeindeverwaltung beauftragte Dritte und des Polizeivollzugsdienstes sind unverzüglich und uneingeschränkt Folge zu leisten.

(2) Personen, die einer oder mehreren Bestimmungen dieser Satzung zuwider handeln oder Anordnungen des in Absatz 1 genannten Kontrollpersonals nicht nachkommen, können sofort per Platzverbot vom Freizeitgelände verwiesen werden.

(3) Den o.g. Personen kann der Zutritt zum Freizeitgelände zeitweise (Platzverweis) oder auch dauernd (Platzverbot) untersagt werden.

## **§ 9 Ausnahmen**

Die Gemeindeverwaltung kann auf Antrag in besonderen Fällen Abweichungen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.